

Verordnung des Regierungspräsidiums Halle über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Tote Täler", Burgenlandkreis

Auf der Grundlage der §§ 17, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA, S. 108), geändert am 24.05.1994 (GVBl. LSA, S.608) wird verordnet:

§ 1 **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung " Tote Täler ".
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 827 ha.

§ 2 **Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 sowie in einem Kartensatz im Maßstab 1 : 4.000 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des südlich von Freyburg gelegenen Naturschutzgebietes, welche die Muschelkalkschichtstufe des Rödels bzw. den durch den Hasselbach begrenzten westexponierten Talrand der Wilsdorfer Hochfläche umfaßt.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 4000 und 1 : 10.000 wird beim Regierungspräsidium Halle - Obere Naturschutzbehörde - Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle und den Stadtverwaltungen Bad Kösen, 06628 Bad Kösen, Freyburg, 06632 Freyburg und Naumburg, 06618 Naumburg aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 **Schutzzweck**

- (1) Das durch Hang- und Plateaubereiche bzw. zahlreiche Trockentäler geprägte Naturschutzgebiet liegt im Bereich der Wilsdorfer Platte, einer Muschelkalkhochfläche der Naumburger Mulde. Die im NSG auftretenden Talbildungen sind in die Schichten des Unteren und Mittleren Muschelkalks eingefügt.Im nordöstlichen Bereich treten stellenweise flache Rötsockel des Oberen Buntsandsteines auf. Die steilen Talflanken werden von Wellenkalk, die leicht geneigte Hochfläche von aus streichenden Schaumkalkbänken und Kalken, Dolomiten und Mergeln des Mittleren Muschelkalks gebildet. Im Süden des Schutzgebietes liegen auf der Hochfläche tertiäre Sande und Kiese. Die Hänge der Muschelkalkschichtstufe haben unterschiedlichste

...

Exposition, wobei west- und südwestexponierte Standorte häufig auftreten, welche durch deutlich wärmebegünstigte und trockene Standortverhältnisse charakterisiert werden. Die Plateaubereiche mit milderen Standortextremen bzw. kühlere und feucht-frische Standorte in den Tälern ergänzen das Standortspektrum, welches durch seine relativ weite standörtliche Palette charakterisiert ist.

- (2) Die Wälder des Schutzgebietes sind in den Tälern, auf den nordexponierten Hängen und Plateaus meist als mesophile Laubwälder ausgeprägt und sowohl als Hoch- bis Mittelwälder, als auch als typische Hasel-Niederwälder ausgebildet. An den Plateaurändern und den süd- und südwestexponierten Hängen treten dagegen ökologisch sehr hochwertige Trockenwälder und wärmebegünstigte Niederwälder auf. Die noch großflächig und gut ausgebildeten lichten Haselniederwälder mit ihrer wertvollen natürlichen Artenzusammensetzung haben neben ihrer ökologischen auch eine nicht zu verkennende kultur-historische Bedeutung als Relikt alter Bewirtschaftungsformen. Das differenzierte Standortmosaik bedingt den Wechsel von verschiedenen und naturnahen Waldgesellschaften bzw. die nachstehend beschriebene Wechselfolge verschiedener Waldtypen ist aus ökologischer Sicht sehr wertvoll und deshalb schützenswert. Ein naturnaher Eichen-Hainbuchen-Winterlindenwald nimmt am Nordrand der Wilsdorfer Hochfläche größere Flächen des Waldbestandes ein. An Unterhängen und in Talrunsen kommt eine für Hangstandorte charakteristische Ausbildungsform dieser Gesellschaft, der Traubeneichen-Winterlinden-Buchenwald in Resten vor. Ein größerer Teil der bewaldeten Hänge wird von einem Eichenmischwald mit Niederwaldstrukturen eingenommen. Die vorherrschende Waldgesellschaft der Hangbereiche ist ein Kornelkirschen-Hasel-Eichen-Niederwald. An südwest-exponierten steilen Hangkanten geht der Niederwald in einen xerothermen Eichen-Elsbeeren-Buschwald über. Teilweise ist auf flachgründigen nordexponierten oberen Hanglagen ein OrchideenBuchenwald vorhanden. Ein großer Teil der Hangstandorte wird von Sekundärwäldern, meist mit Birke als Hauptholzart bzw. an steilen Unterhängen und in den Schluchtbereichen mit Esche, eingenommen. Teilweise vorhandene Nadelwaldbestände und Pappelanpflanzungen besitzen hinsichtlich ihrer Umwandlung potentiellen Wert und komplettieren die Waldgesellschaften. An den Waldrändern leiten Waldsäume mit deutlich ausgebildeten Staudenfluren und Gebüschmänteln zu den wertvollen Hasenohr-Fiederzwenken-Halbtrockenrasen bzw. zu den die lokalen Extremstandorte besiedelnden Fiederzwenken-Graslilien-Trockenrasen über. Die Halbtrockenrasen im Schutzgebiet bedecken größere Flächen und sind Schaftriften, die eine Reihe von Orchideen und anderen seltenen Arten vorwiegend submediterraner und kontinentaler Verbreitung enthalten. Floristisch bemerkenswerte Arten der Rasengesellschaften sind u.a. Echtes Federgras, Frühlings-adonisröschen, Großes Windröschen, Gemeine Kuhschelle, Nacktstengelschwertlilie und Enzianarten. Klein- und großflächige Steinbrüche, die großflächigen Offenbiotope des Rödels, offene Kalkschotterfluren, temporäre Feuchtstellen in den Tallagen, inselartige Feuchtbiotope bzw. die Bereiche des Hasselbaches, Streuobstwiesen sowie Acker- und Grünlandflächen komplettieren das Gebiet zu einem eng verzahnten und intaktem Ökosystem, welches floristisch nicht zuletzt auch aufgrund seiner Reichhaltigkeit an seltenen und bestandsbedrohten Pilzarten überregional bedeutsam ist. Neben zahlreichen verbreitet auftretenden Arten kommen auch seltene Pilze des Eichen-Elsbeerenwaldes vor. Aus mykofloristischer Sicht seien die Lorchel bzw. verschiedene Schleierlings- und Schleimkopffarten genannt. Darüber hinaus werden ebenso die offenen Trockenrasenflächen und die Gebüschfluren von einer Vielzahl anderer Pilzarten besiedelt. Der mannigfaltigen Vegetationsdifferenzierung entspricht auch eine artenreiche und hoch schützenswerte Fauna. Neben der Vielzahl mesophiler Waldlaubarten stellt das Gebiet einen wertvollen Lebensraum von Waldrandbewohnern und Bewohnern offener Standorte bzw. Gebüschkomplexe dar. Neben den vom Aussterben bedrohten Haselmäusen und anderen Bilchen, Marderartigen und

Spitzmäusen ist hierfür die bisher gut erforschte Ornis des Gebietes kennzeichnend und dokumentiert die hohe Wertigkeit des Schutzgebietes. Außerdem zeichnet sich das NSG durch eine interessante und vielgestaltige Wirbellosenfauna, und hier insbesondere als Refugium für eine Vielzahl von wärmeliebenden Insektenarten aus. Das Gebiet ist außerdem Lebensraum für Schling- und Ringelnatter sowie der Geburtshelferkröte. Alle Biotoptypen bieten zahlreichen in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum und kommen im Naturschutzgebiet in sehr ausgewogenen Lebensgemeinschaften vor. Für einige Pflanzen- und Insektenarten stellt das Schutzgebiet das letzte Rückzugsgebiet in Sachsen-Anhalt dar.

- (3) Schutzziel dieser Verordnung ist deshalb, die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung dieses Gebietes mit seinen vorgenannten typischen geologischen Geländeformen, Biotoptypen, Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften zu gewährleisten.

§ 4 **Verbote**

- (1) Gemäß § 17 Abs. 2 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.
- (2) Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 NatSchG LSA darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen sind im Naturschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt :
1. Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
 2. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
 3. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
 4. Hunde frei laufen zu lassen,
 5. nichtöffentliche Wege mit Motorfahrzeugen zu befahren,
 6. Feuer anzuzünden,
 7. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,
 8. Halbtrocken- und Trockenrasen, Wiesen und sonstiges Grünland umzubrechen,
 9. weitere Wildäcker, Kirtungen und Futterstellen anzulegen,
 10. außerhalb ausgewiesener Reitwege zu reiten,
 11. sportliche, touristische oder sonstige Veranstaltungen mit einer Personenzahl von mehr als 15 Teilnehmern durchzuführen,
 12. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (Zelten, Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge, Drachenflieger, Motorcross, Sprengungen etc.),
 13. ehemalige Weinberge wiedereinzurichten,
 14. Bodenschätze aufzusuchen oder abzubauen,
 15. Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
 16. Steine und Mineralien zu sammeln,
 17. Bild- und Schrifttafeln, Gedenkkreuze sowie Wegemarkierungen ohne Zustimmung der zuständigen Behörde anzubringen oder zu entfernen,
 18. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder bestehende Anlagen zu verändern; dies gilt insbesondere für

- a) feste Wege und Straßen, Schotterung mit ortsfremden Material,
- b) Anlagen der Touristenlenkung,
- c) ortsfeste Draht- oder oberirdische Versorgungsleitungen,
- d) weitere Einfriedungen oder Absperrungen, die nicht dem Schutzzweck dienen.

§ 5

Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 sind :

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, jedoch ohne
 - Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser auszubringen,
 - Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
 - Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Wiesenflächen oder Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischenzunutzen,
 - die Grünlandnarbe zu erneuern,
 - den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern.Die Beweidung bzw. Mahd der Trockenrasenflächen sowie der Umbruch von Ödlandflächen bzw. der großflächigen Offenbereiche darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde erfolgen.
2. eine naturschutzgerechte, extensive Bewirtschaftung der Kleinstweinbergsflächen in den Flurstücken 212 und 184/1 (Gemarkung Nißmitz, Flur 3) bzw. 204/1 (Gemarkung Nißmitz, Flur 1), jedoch ohne chemische Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
3. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, jedoch nicht in den Flurstücken 220, 222/1, 223, 225, 226/1, 228/1, 230/1, 232, 233, 237/1, 239/1, 241/1, 242/1 und 246 (Gemarkung Nißmitz, Flur 1). In den Flurstücken 23/5 (Gemarkung Freyburg, Flur 10), 94/3 und 94/4 (Gemarkung Balgstädt, Flur 3) darf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen.

Auf den übrigen Forstflächen ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, jedoch ohne

- die Nutzungsart in Nieder- und Mittelwäldern zu verändern,
- Nadelholz wiederaufzuforsten,
- Gehölzarten einzubringen, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen,
- seltene Baumarten (Elsbeeren, Speierlinge und Wildobst) bzw. Bewirtschaftungsrelikte (alte breitkronige Hutebäume und historische Flurbegrenzungsbäume) einzuschlagen,
- in natürlichen Laubholzbestockungen die derzeitigen Nutzungsarten zu ändern,
- den Anteil an stehendem Totholz unter 5 % des Gesamtvorrates je Teilfläche zu senken,
- Horst- und Höhlenbäume einzuschlagen,
- Holzeinschlagsmaßnahmen in der Zeit vom 15.03. bis zum 31.08. eines jeden Jahres,
- Kahlschläge > 0,5 ha in natürlichen Laubholzbestockungen durchzuführen.

Kahlschläge > 0,5 ha im Nadelwald sowie in nicht natürlichen Laubwaldbeständen, Wegebaumaßnahmen sowie Kalkungs- und Düngungsmaßnahmen auf forstwirtschaftlichen Flächen sind nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Die Holzabfuhr darf in der Zeit vom 15.3. bis zum 31.08. eines jeden Jahres nur von dem in der Karte im Maßstab 1 : 10000 gekennzeichneten Weg erfolgen.

4. die ordnungsgemäße Ausübung der Ansitz- oder Pirschjagd, jedoch nur auf Schalenwild, verwilderte Hunde und Katzen, Mink, Marderhund, Waschbär, Füchse, Kaninchen und Fasanen. Die Durchführung von Treib- und Drückjagden ist vorher einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu regeln. Sie darf vom 1.1. bis 31.3. sowie vom 1.11. bis 31.12. eines jeden Jahres stattfinden. Vor der Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen ist Einvernehmen mit der zuständigen Behörde herzustellen.
5. die Fortführung der bestehenden Nutzung in den Flurstücken 46, 4 und 55 (Flur 8, Gemarkung Kleinjena); 23/1, 100/2, 100/3, 184/1, 190/2, 190/4, 207/1, 212 und 213 (Flur 3, Gemarkung Nißnitz); 109/5 und 111/1 (Flur 1, Gemarkung Nißnitz) sowie im Bereich des Hennewinkels (s. Anlage 1) bzw. im Bereich des Dannerts (Flur 1, Gemarkung Nißnitz (s. Anlage 2)).
6. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzug oder bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.
7. das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.
8. alle im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde abgestimmten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

§ 6

Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, auf Veranlassung der zuständigen Naturschutzbehörde folgende Maßnahmen zu dulden :

- das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes,
- das Aufstellen von Verkehrsschildern zur Durchsetzung des Verbotes nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 VO,
- Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung und den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA kann die Behörde nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 8

Bestehende behördliche Genehmigungen und Verordnungen

Bestehende behördliche Genehmigungen und Verordnungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Regierungspräsidiums Halle in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden
 - der Beschluß des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft als Zentrale Naturschutzverwaltung Berlin vom 30. März 1961,
 - die Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Tote Täler" (veröffentlicht in der "Freiheit" vom 25.10.1990),
 - Nr. 6 der 1. Nachtragsverordnung der Bezirksregierung Halle zu den Verordnungen über die einstweilige Sicherstellung (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle, Nr. 2 vom 10.09.1992)

aufgehoben.

Halle/Saale, 14.03.1995

Kleine
Regierungspräsident